***hier:***

***vollständige Adresse***

***Regierungsbezirk***

 ***hier: Datum***

***hier: Firmenname***

wegen Rückzahlung von Corona-Soforthilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der damaligen Auszahlung der Corona-Soforthilfen wird von mir wie folgt

beantragt:

1. **Der Freistaat Bayern verzichtet auf die Rückzahlung der Corona-Soforthilfe für den Zeitraum März 2020 bis Juni 2020.**

Hilfsweise:

**Der Freistaat Bayern erlässt, hilfsweise teilweise, die Rückzahlungsforderung der Corona-Soforthilfe für den Zeitraum von März 2020 bis Juni 2020.**

Wiederum hilfsweise:

**Der Freistaat Bayern bewilligt mir eine zinsfreie Ratenzahlung für die Rückforderung der Corona-Soforthilfe in Höhe von 50,00 € pro Monat.**

**Gründe:**

Rechtsgrundlage für die Rücknahme eines Zuwendungsbescheides ist Art. 48 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG i.V.m. Art. 48 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BayVwVfG.

Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Bei einem Verwaltungsakt, der (wie bei Zuwendungsbescheiden) eine einmalige Geldleistung gewährt, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen durfte und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 bayerisches VwVfG).

Wie von Seiten der Landesregierung mehrfach bekundet wurde, war die damals durch Bescheid bewilligte und ausgezahlte Corona-Soforthilfe eine einmalige Geldleistung für Unternehmen zur Sicherung der Existenzgrundlage während der Corona-Pandemie. Durch die Landesregierung wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass eine Rückforderung nicht in Betracht kommt.

Die Höhe der Corona-Soforthilfe wurde insbesondere anhand der Anzahl der Mitarbeiter in einem Unternehmen bestimmt.

Auch während der Corona-Pandemie musste ich als Taxiunternehmen einen Bestand an Personal vorhalten, um dem öffentlichen Auftrag zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Nahverkehrs gerecht zu werden. Damit hatte ich die Pflicht übernommen, die Daseinsvorsorge im Freistaat Bayern zu gewährleisten.

Die Betriebspflicht nach § 21 Personenbeförderungsgesetzes, welche ich beachtet habe, ist ein wesentliches Instrument, um eine gleichmäßige und qualitativ hochwertige Taxiversorgung sicherzustellen und trägt zur Mobilität und Verkehrssicherheit in der bayerischen Gesellschaft bei. Wesentliche Funktionen, welche ich hierdurch in Ihrem Interesse ausgeübt habe möchte ich nachfolgend benennen:

1. **Gewährleistung der Verfügbarkeit:** Die Betriebspflicht stellt sicher, dass Taxis zu festgelegten Zeiten verfügbar sind. Dies ist besonders wichtig in ländlichen oder weniger dicht besiedelten Gebieten, wo der öffentliche Nahverkehr möglicherweise nicht so häufig oder gar nicht verfügbar ist.
2. **Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung:** Taxiunternehmen müssen einen regelmäßigen und zuverlässigen Service anbieten, um eine umfassende Mobilität für alle Bevölkerungsschichten zu ermöglichen. Das ist besonders wichtig für Menschen ohne eigenes Fahrzeug oder **für Personen, die aufgrund von Alter, Krankheit oder Behinderung auf Taxis angewiesen sind.**
3. **Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen:** Die Betriebspflicht sorgt dafür, dass alle Taxiunternehmen unter vergleichbaren Bedingungen arbeiten. Dies verhindert, dass Unternehmen nur zu den lukrativsten Zeiten (wie z.B. am Wochenende oder während Großveranstaltungen) fahren und sonst keinen Service anbieten.
4. **Qualitätssicherung:** Die Betriebspflicht ist oft mit bestimmten Qualitätsstandards verbunden, wie z.B. Fahrzeugstandards, Qualifikation der Fahrer und Kundenservice. Dies hilft, ein hohes Niveau an Dienstleistung und Sicherheit zu gewährleisten.
5. **Beitrag zum öffentlichen Verkehrssystem:** Taxis ergänzen oft das öffentliche Verkehrssystem, indem sie Transportdienstleistungen zu Zeiten und Orten anbieten, wo andere Verkehrsmittel nicht verfügbar sind. Sie tragen so zur Gesamtmobilität in der Region bei.

Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Rückzahlung der Corona-Soforthilfe überwiegt mein Vertrauen am Verbleib der Corona-Soforthilfe in meinem Unternehmen.

Zunächst kann nicht geleugnet werden, dass von Regierungskreisen stets darauf hingewiesen wurde, dass die Corona-Soforthilfe uns als Unternehmen verbleibt. Darüber hinaus haben wir mit unserem Personalstamm den öffentlichen Nahverkehr auch während der Corona-Pandemie aufrechterhalten.

Damit haben wir durch Einsatz unseres Personals die Mobilität in Bayern garantiert. Dies hatte insbesondere für kranke Personen eine besondere Bedeutung, da diese oftmals nicht in der Lage waren, öffentliche Busse und Bahnen zu erreichen. Ausschließlich deshalb hatten wir unserem Personalstamm im geringen Maße aufrechterhalten müssen.

Die Personalkosten sind daher in unserem Fall (Taxiunternehmen) als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung der Personalkosten können wir unseren Liquiditätsengpass im Unternehmen beweisen.

Mit freundlichen Grüßen

***hier: Unterschrift***